

KOA 1.411/19-015

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Hörfunkveranstalter wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Dem Antrag der Alpenfunk GmbH (FN 268007 d beim Handelsgericht Wien) auf Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats (BKS) vom 13.12.2012, 611.097/0006-BKS/2012, genehmigten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ mit 01.09.2019 wird gemäß § 28a Abs. 3 iVm Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, stattgegeben.

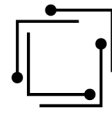
Das genehmigte Programm der Alpenfunk GmbH umfasst nunmehr ein eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst regionale und überregionale Nachrichten einschließlich Wetter- und Verkehrsmeldungen, regelmäßige regionale und überregionale redaktionelle Beiträge mit einem Schwerpunkt auf dem öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben in Salzburg sowie Sendungen, die die Hörer im Versorgungsgebiet aktiv miteinbeziehen. Das Musikprogramm wird schwerpunktmäßig im Adult Contemporary-Format für eine Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen, mit einer Kernzielgruppe der 25- bis 49-Jährigen, gestaltet.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben an die KommAustria vom 26.02.2019 beantragte die Alpenfunk GmbH die Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G.

Derzeit verbreite die Antragstellerin aufgrund ihrer aufrechten Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ das Programm „LoungeFM“. Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, sei der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, einem mit der Antragstellerin verbundenen Unternehmen, eine Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk gemäß §§ 28b ff PrR-G erteilt worden. Dieser bundesweiten Zulassung seien unter anderem die vom bisherigen Versorgungsgebiet „Salzburg“ der Antenne „Österreich“ und



Medieninnovationen GmbH umfassten Übertragungskapazitäten zugeordnet worden, die entsprechende Zulassung sei mit Rechtskraft des Bescheides über die bundesweite Zulassung erloschen. Die Antragstellerin beabsichtige nun, im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ statt des Programms „LoungeFM“ in Hinkunft das Programm „Antenne Salzburg“, wie es die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH bis zur Aufnahme des bundesweiten Sendebetriebs ausstrahle, ergänzt um näher dargestellte Adaptierungen, zu verbreiten. Die Antragstellerin gehe selbst davon aus, dass es sich bei dieser Änderung um eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28a PrR-G handle, die gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G von der Regulierungsbehörde vorab zu genehmigen sei.

Durch die 60 %-Grenze für die bundesweite Zulassung sei die Einbringung der Sendestandorte der bisherigen „Antenne Salzburg“ notwendig gewesen, während die Einbringung der Standorte der Antragstellerin für das Erreichen der bundesweiten Zulassung nicht ausgereicht habe. Damit stünden nun einerseits die Sendestandorte der Alpenfunk GmbH für den Großraum Salzburg Stadt für eine Fortführung des Programms „Antenne Salzburg“ zur Verfügung, während andererseits die Ausstrahlung des Programms „Antenne Salzburg“ an den bisherigen Sendestandorten mit Beginn der Ausstrahlung des bundesweiten Radios beendet werden müsse. Das Programm „Antenne Salzburg“ werde in Salzburg seit mehr als 20 Jahren verbreitet und sei in dieser Zeit zu einem wesentlichen Bestandteil der Medienlandschaft des Bundeslandes geworden. Das Programm „Antenne Salzburg“ sei eng mit der regionalen Wirtschaft verbunden, im regionalen Markt stark verankert und leiste einen wichtigen Beitrag zur Medienvielfalt in Salzburg. Demgegenüber sei das bisherige Programm „LoungeFM“ wenig relevant, habe praktisch keine Hörer und damit auch keine langfristige wirtschaftliche Perspektive, womit die beantragte Programmänderung hin zur weiteren Ausstrahlung und Sicherung des Programms „Antenne Salzburg“ für die Weiterentwicklung einer erfolgreichen österreichischen Privatradiolandschaft von besonderer Bedeutung sei.

Am 27.02.2019 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der RTR-GmbH mit der Erstellung eines Amtssachverständigengutachtens zum Zweck der Ermittlung der technischen Reichweite der dem Versorgungsgebiet der Alpenfunk GmbH zugeordneten Übertragungskapazitäten und der Darstellung, welche weiteren Hörfunkprogramme in jenem Gebiet, das durch diese versorgt wird, empfangbar sind.

Gleichzeitig übermittelte die KommAustria den Antrag an das Amt der Salzburger Landesregierung und die potenziell betroffenen Hörfunkveranstalter.

Am 28.02.2019 legte der frequenztechnische Amtssachverständige sein Gutachten vor.

Mit Schreiben vom 13.03.2019 teilte der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung mit, dass aus seiner Sicht kein Einwand gegen die beantragte Programmänderung bestehe.

Mit Schreiben vom 15.03.2019 übermittelte die Klassik Radio Austria GmbH eine Stellungnahme, wonach sie gegen die vorgetragene Formatausrichtung der Antragstellerin keine Einwände habe.

Mit Schreiben jeweils vom 15.03.2019 übermittelten die Welle Salzburg GmbH und die KRONEHIT Radio Betriebs GmbH ihre Stellungnahmen, in denen sie sich gegen die beantragte Programmänderung aussprechen.

Mit Schreiben vom 18.03.2019 übermittelte die SPAR Österreichische Warenhandels-AG eine Stellungnahme, wonach man – als großes österreichisches Handelsunternehmen mit Salzburger Wurzeln – seit mehr als 20 Jahren Werbe- und Kooperationspartner des Programms „Antenne Salzburg“ sei und die Ausführungen der Antragstellerin hinsichtlich der Verankerung des Programms „Antenne Salzburg“ mit den Salzburger Wirtschaftstreibenden nur bestätigen könne.

Mit Schreiben vom 27.03.2019 gab darüber hinaus die Wirtschaftskammer Salzburg eine Stellungnahme ab, wonach es sich bei dem Programm „Antenne Salzburg“ um ein etabliertes Medium handle, das redaktionell in fairer und ausgewogener Form Themen der heimischen Wirtschaft behandle und ein Weiterbestehen des Radioprogramms „Antenne Salzburg“ als Kooperationspartner auf vielen Ebenen im Interesse der regionalen Wirtschaft sei.

Mit Schreiben vom 28.03.2019 gab die Salzburger Landesregierung eine Stellungnahme ab, in der die beantragte Programmänderung befürwortet wird.

Mit Schreiben vom 04.04.2019 nahm die Antragstellerin zu den ihr übermittelten Stellungnahmen der Mitbewerber Stellung.

Mit Schreiben vom 29.04.2019 konkretisierte die Antragstellerin ihren Antrag insoweit, als die beantragte grundlegende Änderung des Programmcharakters im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ mit 01.09.2019 genehmigt werden solle.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

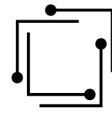
### **2.1. Antragstellerin**

Die Alpenfunk GmbH (vormals Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH) ist eine zu FN 268007 d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführerin der Alpenfunk GmbH ist Sylvia Buchhammer.

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 13.12.2012, 611.097/0006-BKS/2012, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ ab 18.12.2012. Das Versorgungsgebiet umfasst im Wesentlichen die Stadt Salzburg.

Mit Bescheid vom 21.03.2018, KOA 1.411/18-009, hat die KommAustria gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G festgestellt, dass nach Abtretung von 100 % der sich im Eigentum der RFM Broadcast GmbH (FN 209359 g beim Handelsgericht Wien) befindlichen Geschäftsanteile an der Alpenfunk GmbH an die ELCG GmbH (FN 321063 b beim Handelsgericht Wien) weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird. Diese Eigentumsänderung wurde in der Folge durchgeführt.

Alleingesellschafterin der Alpenfunk GmbH ist somit nunmehr die ELCG GmbH, eine zu FN 321063 b beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.



Alleingesellschafterin der ELCG GmbH ist die Alpha Zehn Medien Privatstiftung (FN 355873 v beim Handelsgericht Wien).

Stifter der Alpha Zehn Medien Privatstiftung sind Dr. Hans Bodendorfer (93,33 %), Nikolaus Fellner (1,33 %) und die Alpha Eins Medien GmbH (5,33 %). Alleingesellschafter der Alpha Eins Medien GmbH (FN 355347 w beim Handelsgericht Wien) ist der österreichische Staatsbürger Dr. Christoph Leon.

Die ELCG GmbH hält 100 % der Geschäftsanteile an der Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation (FN 321246 x beim Handelsgericht Wien), die wiederum Alleingesellschafterin der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH (FN 262001 x beim Handelsgericht Wien) ist.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH war aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 24.03.2015, KOA 1.150/15-013, bis zum 25.02.2019 Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Salzburg“ für das Programm „Antenne Salzburg“. Mit den der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH zugeordneten Übertragungskapazitäten konnten ca. 675.000 Personen vorwiegend im Bundesland Salzburg versorgt werden.

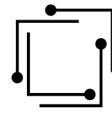
Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk.

Darüber hinaus ist die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol 2“ aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.535/17-008, sowie Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines digital-terrestrischen Hörfunkprogramms über die Multiplex-Plattform „MUX F“ der ORS comm GmbH & Co KG aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 24.10.2016, KOA 4.470/16-005.

### **2.1.1. Genehmigtes Hörfunkprogramm**

Gemäß Spruchpunkt 1. des mit dem zitierten Bescheid des BKS bestätigten Zulassungsbescheides der KommAustria vom 24.10.2012, KOA 1.411/12-001, wird das bewilligte Hörfunkprogramm der Antragstellerin im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ wie folgt beschrieben:

*„Bei dem zugelassenen Programm handelt es sich um ein kommerzielles, im Wesentlichen eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das zu Entspannung und Hörgenuss einladen möchte, kombiniert mit genauer und ernsthaft präsentierter Information. Das Programm fokussiert auf die Kernzielgruppe zwischen 15 und 55 Jahren mit überdurchschnittlicher Kaufkraft und tendenziell guter Ausbildung. Das Musikformat setzt auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger ‚Beats per Minute‘-Rate. Das Musikprogramm ist in folgende drei Kategorien unterteilt: Chillout und Downbeat, Ambient und NewAge sowie NuJazz und Crossover, wobei eine Schwerpunktsetzung auf europäische Musikkultur erfolgt.“*



*Gesendet werden sollen regelmäßige Lokal- und Weltnachrichten, Verkehrsnachrichten und ein Veranstaltungskalender. Das Serviceangebot wird ergänzt durch Berichterstattung über Lifestylethemen (teilweise mit lokalem Bezug), die untertags in das Programm einfließen. Ferner sollen hörergenerierte Inhalte in das Programm ‚LoungeFM‘ integriert werden. Das Verhältnis von Wortprogramm zu Musikprogramm soll wochentags bei 10 % bis 15 %, am Wochenende und in den Nächten zwischen 5 % bis 10 % betragen.“*

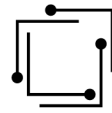
Der im erstinstanzlichen Bescheid festgestellte Sachverhalt beinhaltet hinsichtlich des beantragten Programms folgende Angaben:

*„Geplant ist ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das zu Entspannung und Hörgenuss einladen möchte, kombiniert mit genauer und ernsthaft präsentierter Information. Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH verfolgt mit ihrem Programm ‚LoungeFM‘ – gemeinsam mit den Schwestergesellschaften Livetunes Network GmbH und Entspannungsfunk Gesellschaft mbH – eine österreichweite Multiplattformstrategie. So ist ‚LoungeFM‘ etwa über Streaming als digitales Radio österreichweit empfangbar.*

*Weiters sollen Synergien durch eine eng vernetzte Kooperation mit den genannten Schwestergesellschaften auf Basis der bestehenden Personalstruktur genutzt werden. Es sollen in der Regel Programmteile im Gesamtausmaß von 9,9 % aus anderen Versorgungsgebieten übernommen werden. Synergien ergeben sich ebenfalls daraus, dass die programmverantwortlichen Personen ident mit jenen in den Versorgungsgebieten der Schwestergesellschaften sind, und die Produktion der Verpackungselemente ‚aus einer Hand‘ kommt. Außerdem sollen Promotions- und Gewinnspiele von bundesweiter Bedeutung einheitlich gestaltet werden. Die Musikplanung erfolgt aus Gründen der Marktforschung (Radiotest) überwiegend ‚synchronisiert‘, wobei lokale Interpreten berücksichtigt werden sollen.*

*Die Zielgruppe des Programms ‚LoungeFM‘ besteht grundsätzlich aus Hörern jeder Altersgruppe, wobei sich gleichermaßen Frauen und Männer in der Zielgruppe finden. ‚LoungeFM‘ bezeichnet sich selbst als generationenübergreifendes Programm. Kernzielgruppe sind Hörerinnen und Hörer zwischen 15 und 55 Jahren mit überdurchschnittlicher Kaufkraft und tendenziell guter Ausbildung. Die Zielgruppe lehnt ‚schrill-offensiv‘ präsentierte Medienangebote ab.*

*Das Musikformat setzt daher auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger ‚Beats per Minute‘-Rate. Das Musikprogramm ist in folgende drei Kategorien unterteilt: Chillout und Downbeat (Kategorie 1), Ambient und NewAge (Kategorie 2) sowie NuJazz und Crossover (Kategorie 3). Die erste dieser Kategorien soll dabei – je nach Tageszeit – einen Anteil von 50 % bis 70 % des Musikprogramms ausmachen, während sich die Anteile der beiden anderen Kategorien jeweils zwischen 15 % und 25 % bewegen. Als Vertreter dieser Musikrichtungen werden auszugsweise Stéphane Pompougnac, Gotan Project, Kruder und Dorfmeister, Mo‘ Horizon, De Phazz, dZihan & Kamien, Zero 7, Mr. Hermano, Henri Salvador, Shantel, Sofa Surfer, Nightmares on Wax, Lemongras, Can 7, Zimpala, Nicola Conte, Ian Pooley, Boozoo Bajou und andere angeführt. Ein Nebeneffekt dieser Musikformatierung von ‚LoungeFM‘ ist eine Schwerpunktsetzung auf europäische Musikkultur im Gegensatz zur sonst üblichen US-Musikkultur.*



*Das Wortprogramm umfasst in der Zeit zwischen 06:00 und 18:00 Uhr, neben Nachrichten zur vollen Stunde, mehrere aktuelle Beiträge, deren Länge zwischen 01:30 bis maximal 02:30 Minuten beträgt. Im Wortprogramm setzt die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH verstärkt auf Inhalte unter dem Aspekt der ‚Entschleunigung‘. Darunter sind Beiträge über die Bereiche Genuss, Design, Fashion, Wellness und Gesellschaft sowie lokale Kulturangebote zu verstehen.*

*Im Rahmen einer Kooperation mit ‚derStandard.at‘ sollen tagsüber zur vollen Stunde nationale und Weltnachrichten ausgestrahlt werden. Diese werden aus dem ‚Lounge FM‘ Netzwerk übernommen, wobei die Berücksichtigung lokaler politischer Ereignisse grundsätzlich möglich ist, wenn es sich um Ereignisse handelt, die von regionaler Bedeutung sind. Zudem sind mindestens zweimal täglich lokale Nachrichten im Programm geplant. Diese sollen nicht in Kooperation mit ‚derStandard.at‘ produziert werden sondern durch lokale Korrespondenten vor Ort in Salzburg und ein Hauptaugenmerk auf die Landespolitik legen. Weiters wird das Serviceangebot ergänzt durch einen lokalen Veranstaltungskalender, der ebenfalls mindestens zweimal täglich ausgestrahlt werden soll sowie durch Verkehrsnachrichten. Darüber hinaus werden lokale Lifestylethemen in das Programm einfließen.*

*Vorgesehen ist ferner, hörergenerierte Inhalte in das Programm ‚LoungeFM‘ zu integrieren, indem Podcasts (Audio-Weblogs) und Weblogs von Hörerinnen und Hörern – nach sorgfältiger Auswahl – ‚on air‘ ausgestrahlt werden sollen.*

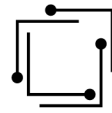
*Insgesamt soll der Wortanteil, inklusive Werbung, Montag bis Freitag von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 10 % bis 15 %, von 18:00 bis 22:00 Uhr bei 10 % und von 22:00 bis 06:00 Uhr bei 5 % liegen, am Wochenende von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 5 % bis 10 %, und von 18:00 bis 06:00 Uhr bei 5 %.“*

Der Marktanteil des Programms „LoungeFM“ lag zuletzt bei 0 %.

### **2.1.2. Bisherige Ausübung der Zulassung**

Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes (BVwG) vom 16.04.2018, W249 2111236-1/9E, wurde die Beschwerde der Alpenfunk GmbH gegen den Bescheid der KommAustria vom 20.05.2015, KOA 1.411/15-003, mit dem gemäß §§ 24, 25, 26 iVm §§ 28 Abs. 2 und 28a Abs. 1 Z 1 PrR-G festgestellt wurde, dass die Alpenfunk GmbH in der Zeit vom 17.06.2014 bis zum 06.11.2014 den Charakter des mit Bescheid des BKS vom 13.12.2012, 611.097/0006-BKS/2012, genehmigten Programms im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen, indem sie entgegen ihrer Zulassung in der Zeit vom 06:00 bis 19:00 Uhr ein Musikprogramm ausgestrahlt hat, das die Anmutung eines Adult-Contemporary-Programms (AC) mit Fokus auf den Mainstream hatte, abgewiesen.

Mit (nicht rechtskräftigem) Bescheid der KommAustria vom 27.03.2019, KOA 1.411/19-003, wurde der Alpenfunk GmbH gemäß § 28 Abs. 5 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen den rechtmäßigen Zustand herzustellen, indem sie ein dem Zulassungsbescheid des BKS vom 13.12.2012, 611.097/0006-BKS/2012, entsprechendes Musikprogramm sendet sowie geeignete Vorkehrungen zu treffen, um ein Abweichen des gesendeten Musikprogramms vom genehmigten Programm zu verhindern.



## **2.2. Antrag auf Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters**

Die Antragstellerin plant, ab 01.09.2019 vom bewilligten (unter 2.1.1. näher dargestellten) Programm „LoungeFM“ auf das Programmkonzept von „Antenne Salzburg“ zu wechseln, mit dem im Wesentlichen das bisher von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH – aufgrund einer mit Rechtskraft der Erteilung einer bundesweiten Zulassung mit Bescheid der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, nunmehr erloschenen Zulassung (siehe dazu unter 2.3.4.) – verbreitete Programm gleichen Namens und im wesentlichen auch Inhalts fortgeführt werden soll.

Konkret bringt die Antragstellerin zum geplanten Programm vor:

Das geplante Programm der Antragstellerin soll wie das bisher von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH verbreitete Programm „Antenne Salzburg“ heißen und eine Fortführung dieses seit vielen Jahren erfolgreichen Radiosenders möglich machen. Das Programm umfasst ein eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst regionale und überregionale Nachrichten einschließlich Wetter- und Verkehrsnachrichten, regelmäßigen regionalen und überregionalen redaktionellen Beiträgen mit einem Schwerpunkt auf dem öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben in Salzburg sowie Sendungen, die die Hörer im Versorgungsgebiet aktiv mit einbeziehen. Das Musikprogramm wird durch eine regional bestimmte Auswahl, die den Musikgeschmack der Salzburger treffen soll, schwerpunktmäßig im AC-Format für eine Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen (mit einer Kernzielgruppe der 25- bis 49-Jährigen), gestaltet.

Die Antragstellerin plant ein eigengestaltetes Musik- und Wortprogramm, lediglich internationale und nationale Nachrichten werden wie bisher als Auftragsproduktion von einem Drittunternehmen erstellt. Aktive Sendeflächen wie beispielsweise „Phone-In“-Programmelemente mit lokalen Schwerpunkten sollen den intensiven Kontakt zur Kernzielgruppe sowie einen ständigen Beitrag zum Versorgungsgebiet sicherstellen.

Das geplante Musikprogramm entspricht mit einem starken Fokus auf den spezifisch salzburgischen Musikgeschmack einem AC-Format. Es ist geplant, den bisher von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Versorgungsgebiet „Salzburg“ gesendeten und in der Kernzielgruppe erfolgreichen Musikmix nunmehr im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ weiter zu senden. Die Partizipation der Salzburger Hörer bei der Musikauswahl, einerseits durch direkte Musikwünsche, andererseits durch lokalen Musikresearch, soll ein starkes regionales Element in der Musikauswahl liefern. Der Musikanteil eines durchschnittlichen Sendetags soll bei rund 75 % liegen, der Wortanteil (einschließlich Verpackungselementen, Jingles sowie Werbung) bei rund 25 %. Innerhalb einzelner Sendeschienen soll sich dieses Verhältnis verändern, wobei es primär in Sendeschienen wie der Morgenshow zu einer Erhöhung des Wortanteils kommen soll.

Geplant ist somit ein „Besttester“-Programm, das maximale regional verankerte Breitenwirksamkeit garantieren und besonderen Wert auf einen modernen, durchhörbaren Musikflow, der auf die Hörergewohnheiten und die jeweilige Tageszeit abgestimmt ist, legen soll.

Das Image des Senders soll sich neben der regionalen Informations- und Kommunikations-Komponente weiterhin auch über eine regional mitbestimmte Musikauswahl definieren. Das Programm will primär eine breite erwachsene Zielgruppe erreichen und gleichzeitig mit seiner Ausrichtung auf die moderne Jungfamilie und speziellem Fokus auf Frauen das bisherige Programmangebot der „Antenne Salzburg“ fortführen.

Die Antragstellerin plant, wochentags und samstags in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr sowie sonntags von 07:00 bis 18:00 Uhr ein live moderiertes Programm zu senden, wobei in der nicht live moderierten Sendezeit voraufgezeichnete Elemente inklusive Moderation („Voice Tracks“) ausgestrahlt werden sollen. Der Schwerpunkt der gesamten live ausgestrahlten und voraufgezeichneten Moderation wird auf einer besonderen Berücksichtigung der Interessen im Versorgungsgebiet liegen, die Wortbeiträge sollen sich stark dem aktuellen politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Geschehen im Versorgungsgebiet widmen.

In der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr sind zu jeder vollen Stunde Welt- und Österreich-Nachrichten geplant. Wochentags (Montag bis Freitag) sollen unmittelbar vor den Weltnachrichten regionale Salzburg-Nachrichten (der „Salzburg-Ticker“) gesendet werden. Zusätzlich sollen ebenfalls von Montag bis Freitag jeweils in der Morgenshow, mittags und in der Drivetime regionale Nachrichten-Kurzjournale (die „Salzburg News“) gesendet werden, in denen auf die regionalen Interessen im Versorgungsgebiet besonders eingegangen wird.

Die wichtigsten Sendungen im Programmschema der Antragstellerin sind:

- „Antenne Salzburg Morgenshow“ (Montag bis Freitag von 05:00 bis 09:00 Uhr):  
Kernpunkt und Zielsetzung der Morgenshow ist die verstärkte Einbindung der verschiedenen Standpunkte im Rahmen der redaktionellen Berichterstattung. Diese umfassen sämtliche relevanten Bereiche der aktuellen Tagespolitik mit Stellungnahmen zu europäischen, nationalen und regionalen Themen sowie die Berichterstattung über Kultur- und Sportveranstaltungen, unter Einbeziehung namhafter Experten sowie der Hörerschaft. Der Wortanteil in der lokalen Berichterstattung der Morgensendung soll deutlich höher sein als tagsüber, wobei die Verkehrsberichterstattung einer der programmlichen Schwerpunkte sein und zur vollen und halben Stunde ein ausführlicher Wetterbericht gesendet werden wird.
- „Antenne Salzburg bei der Arbeit“ (Montag bis Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr):  
Während der Hauptarbeitszeit soll das Programm die Hörerschaft über gesellschaftlich relevante Themen informieren. Dazu sollen immer wieder Features produziert, Interviewgäste präsentiert und auch themenbezogene Sondersendungen angeboten werden. Den Hörern soll in ausführlicher Art und Weise das aktuelle Tagesthema mit Hintergrundberichten und Stellungnahmen nahe gebracht werden. Zusätzlich werden Informationen zur aktuellen Verkehrssituation im Sendegebiet sowie umfassende Informationen über das Wetter angeboten. Durch die direkte Einbindung der Hörer sollen regionale Standpunkte und Sichtweisen hervorgehoben werden.
- „Antenne Salzburg Drivetime“ (Montag bis Freitag von 14:00 bis 19:00 Uhr):  
Zielsetzung der „Drivetime“-Sendeschiene ist die lückenlose Information über die aktuelle Verkehrssituation und das Wetter im Sendegebiet für Pendler und Verkehrsteilnehmer in der Landeshauptstadt. Weiterer Schwerpunkt soll auch hier die Darstellung der politisch und



gesellschaftlich relevanten Themen aus den Bereichen Kunst, Kultur, Sport, Bildung, Politik, Wirtschaft und Freizeit unter Einbeziehung der Hörer sowie themenrelevanter Studiogäste sein.

## **2.3. Versorgungsgebiet und Versorgungssituation**

### **2.3.1. Versorgungsgebiet**

Das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ wird aus den Übertragungskapazitäten „SALZBURG 6 (Hochgitzten) 106,6 MHz“ und „SALZBURG 5 (Nonntal) 95,2 MHz“ gebildet. Insgesamt können mit diesen Übertragungskapazitäten ca. 215.000 Personen im Raum Salzburg Stadt mit der für dieses Gebiet erforderlichen Mindestempfangsfeldstärke von 66 dBµV/m versorgt werden.

### **2.3.2. Versorgungssituation im Zeitpunkt der Zulassungserteilung**

Zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung waren abgesehen von den bundesweit ausgestrahlten Hörfunkprogrammen des Österreichischen Rundfunks (ORF) Ö1, Ö3 und FM4 sowie dessen regionalen Hörfunkprogrammen Radio Salzburg und Radio Oberösterreich die Hörfunkprogramme der nachstehend angeführten privaten Hörfunkveranstalter im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu empfangen:

**KRONEHIT** (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

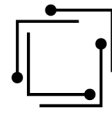
Das Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm im „AC“-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

**Antenne Salzburg** (Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH):

Das Programm umfasst im Wesentlichen ein eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst regionale und überregionale Nachrichten, einschließlich Wetter – und Verkehrsnachrichten, regelmäßigen regionalen und überregionalen, zu hundert Prozent eigengestalteten, redaktionellen Beiträgen mit einem Schwerpunkt auf dem öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet sowie Sendungen, die die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv mit einbeziehen. Das Musikprogramm wird im Adult Contemporary-Format für eine Zielgruppe der 14 bis 49 Jährigen, mit einer Kernzielgruppe der 25 bis 49 Jährigen, gestaltet.

**Energy (Salzburg)** (N & C Privatrado Betriebs GmbH):

Das Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit einer Fokussierung auf Hörer unter 30 Jahren und einem Schwerpunkt im Musikbereich. Das Programmschema beinhaltet insbesondere regelmäßige (Lokal-)Nachrichten, ausführliche



Serviceinformationen, Verkehrsnachrichten, Wetterberichte, Veranstaltungshinweise, Berichte über das Stadtgeschehen in Salzburg und über aktuelle Tagesthemen. Hinzu kommen über den Tag verteilt einzelne Sendeblöcke mit Berichten über die Musikszene, Spielen, Neuigkeiten über Internet und Computer sowie an einzelnen Tagen Talkshows und Chat mit Moderatoren. Im moderierten Teil wird auf die lokalen Bedürfnisse in Salzburg Bedacht genommen.

#### **Welle 1 Salzburg** (Welle Salzburg GmbH):

Das Programm umfasst ein zur Gänze eigestaltetes lokal ausgerichtetes 24-Stunden-Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen. Das Musikprogramm ist im „Hot AC“-Format mit einer Erweiterung in Richtung „Current based AC“ und „CHR“ gestaltet. Es umfasst aktuelle Hits sowie die Hits der letzten zehn Jahre und berücksichtigt zudem österreichische und regionale bzw. lokale Musik. Der Wortanteil richtet den Fokus auf den Raum Salzburg und beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale und regionale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus dem Verbreitungsgebiet, insbesondere aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft.

#### **Arabella Salzburg** (Arabella Privatrado GmbH):

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug und einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englischsprachige und deutsche Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachigen Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden. Es handelt sich um ein 100 % eigestaltetes Programm, wobei rund 86 v.H. des Gesamtprogramms in Salzburg gestaltet wird. Das Verhältnis Wort- zu Musikanteil beträgt etwa 30 v.H. zu 70 v.H. Die internationalen und nationalen Nachrichten werden von Radio Arabella 92,9 MHz aus Wien übernommen und die Lokalnachrichten in Salzburg produziert. Die Zielgruppe sind vorwiegend Personen ab 35 Jahren.

#### **Radiofabrik** („Freier Rundfunk Salzburg“, Verein zur Förderung von freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten):

Das Programm umfasst ein den Grundsätzen der „Charta der Freien Radios Österreichs“ entsprechendes, nichtkommerzielles 24-Stunden-Vollprogramm, welches insbesondere ethnische, kulturelle und soziale Minderheiten berücksichtigt und auf den Grundsätzen der Offenheit (offener Zugang), Vermittlung von Medienkompetenz, Gemeinnützigkeit, Transparenz in der Organisation, regionale Entwicklung und Unabhängigkeit basiert. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert; das Angebot ist breit gefächert und reicht von Electronica und Alternative über 50er-Jahre-Rock'n'Roll bis zu Operette und Heavy Metal. Das Wortprogramm bietet ein vielfältiges Angebot und umfasst Berichterstattung aus der Region ebenso wie Sendungen zu unterschiedlichen Themen (zB Kinder, Jugendkultur, Sport, Nachrichten, Service, Reisen, Literatur und Interkulturelles).

### **2.3.3. Aktuelle Versorgungssituation**

Derzeit sind neben den bundesweit ausgestrahlten Hörfunkprogrammen des ORF Ö1, Ö3 und FM4 sowie dessen regionalen Hörfunkprogrammen Radio Salzburg und Radio Oberösterreich die

Hörfunkprogramme der nachstehend angeführten privaten Hörfunkveranstalter mit den dargestellten Programmen laut Zulassungsbescheid im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu empfangen:

**KRONEHIT** (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

**Energy (Salzburg)** (N & C Privatrado Betriebs GmbH):

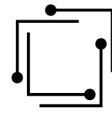
Bei dem zugelassenen Programm handelt sich um ein kommerzielles, im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit einer Fokussierung auf Hörer von 10 bis 35 Jahren und einem Schwerpunkt im Musikbereich, der im Contemporary Hit Radio-Format gehalten ist. Bei den Musiksendungen liegt der Schwerpunkt auf Modern Rhythmic, Pop, R&B, House und New Rock. Das Programmschema beinhaltet insbesondere regelmäßige Lokal- und Weltnachrichten, ausführliche Serviceinformationen, Verkehrsnachrichten, Wetterberichte, Veranstaltungshinweise, Berichte und Meldungen über das Stadtgeschehen in Salzburg mit tagesaktuellen Themen. Hinzu kommen über den Tag verteilt einzelne Sendeflächen mit Berichten über die Musikszene, Multimedia und Social Networks. Das Verhältnis von Wortprogramm zu Musikprogramm soll 25:75 betragen, wobei der Wortanteil inklusive Serviceelemente und Werbung zu verstehen ist. Im moderierten Teil des Programms wird auf die lokalen Bedürfnisse in Salzburg Bedacht genommen.

**Welle 1 Salzburg** (Welle Salzburg GmbH):

Das Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes lokal ausgerichtetes 24-Stunden-Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen. Das Musikprogramm ist im „Hot AC“-Format mit einer Erweiterung in Richtung „Current based AC“ und „CHR“ gestaltet. Es umfasst aktuelle Hits sowie die Hits der letzten zehn Jahre und berücksichtigt zudem österreichische und regionale bzw. lokale Musik. Der Wortanteil richtet den Fokus auf den Raum Salzburg und beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale und regionale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus dem Verbreitungsgebiet, insbesondere aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft.

**Radiofabrik** („Freier Rundfunk Salzburg“, Verein zur Förderung von freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten)

Das Programm umfasst ein den Grundsätzen der „Charta der Freien Radios Österreichs“ entsprechendes, nichtkommerzielles 24-Stunden-Vollprogramm, welches insbesondere ethnische, kulturelle und soziale Minderheiten berücksichtigt und auf den Grundsätzen der Offenheit (offener



Zugang), Vermittlung von Medienkompetenz, Gemeinnützigkeit, Transparenz in der Organisation, regionale Entwicklung und Unabhängigkeit basiert. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert; das Angebot ist breit gefächert und reicht von Electronica und Alternative über 50er-Jahre-Rock'n'Roll bis zu Operette und Heavy Metal. Das Wortprogramm bietet ein vielfältiges Angebot und umfasst Berichterstattung aus der Region ebenso wie Sendungen zu unterschiedlichen Themen (zB Kinder, Jugendkultur, Sport, Nachrichten, Service, Reisen, Literatur und Interkulturelles).

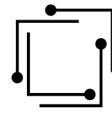
**Klassik Radio (Salzburg)** (Klassik Radio Austria GmbH):

Das bewilligte Hörfunkprogramm umfasst ein von der Klassik Radio GmbH & Co KG übernommenes 24-Stunden-Vollprogramm für die Zielgruppe der 30- bis 55-jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 30- bis 45-jährigen. Das Musikprogramm enthält eine Mischung aus klassischer Musik (etwa 79 %) und Filmmusik/New Classics (etwa 12 %) sowie Lounge Musik (9 %). Das Wortprogramm besteht aus kultureller Berichterstattung aus Deutschland und Österreich, Welt- und Österreichnachrichten, inklusive Wirtschafts- bzw. Börseninformationen, sowie regionalen und lokalen Serviceelementen, wie Wetternachrichten und Verkehrsmeldungen. Der Wortanteil beträgt inklusive Werbung rund 30 %, wobei das Programm in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr vorproduziert und unmoderiert ist.

**Radio Maria (Salzburg)** (Verein Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung):

Das Programm ist ein werbefreies, religiöses 24-Stunden-Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit lokalem Charakter, aber überregionaler Bedeutung. Programmschwerpunkte sind Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Das Programm stellt insbesondere die Liturgie, das Gebet und die Katechese in den Mittelpunkt des Gesamtprogramms und sendet diese als Live Beiträge unter starker Hörerbeteiligung. Kirchenbezogene Wortbeiträge machen somit einen Großteil des Programms aus. Täglich sind zwischen 14 und 18 Stunden Live Programm geplant. Zielgruppe von „Radio Maria“ sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Über die oben genannten Themenbereiche hinaus beinhaltet das Programm auch moderierte Musiksendungen und Nachrichtensendungen. Das Musikprogramm umfasst „Neues geistliches Lied“ (Schwerpunkt), Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik; hierbei werden auch Interpreten aus dem Empfangsgebiet berücksichtigt.

Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Maximal eine Stunde und 40 Minuten des Programms werden von anderen Rundfunkveranstaltern zugeliefert: Täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten aus Rom („Radio Vatikan“) sowie an Wochentagen eine Stunde täglich vom Verein Radio Maria Südtirol und wöchentlich maximal 15 Minuten von Radio Stephansdom aus Wien. Das geplante Programm ist ein Themenradio, welches sich mit rund 70 % Wortprogramm durch einen besonders hohen Wortanteil auszeichnet. Das Musikprogramm nimmt etwa 30 % der Sendezeit in Anspruch.



### **2.3.4. Erteilung einer bundesweiten Zulassung und Erlöschen der Zulassung für das Versorgungsgebiet „Salzburg“**

Aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, verfügt die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH über eine Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk mit folgendem Programm:

*„Das Programm der Antragstellerin ist ein 24-Stunden-Vollprogramm für eine Zielgruppe der 14- bis 59-jährigen Österreicher mit einem Musikprogramm in Form eines breiten Adult-Contemporary-Formats aus Musik der 1980er bis zu aktueller Musik mit einem melodiosen und harmonischen Musikflow. Neben dem Musikschwerpunkt sowie regelmäßigen Wetter- und Verkehrsberichten sowie Veranstaltungshinweisen legt das Programm auf aktuelle Informationen sowie zielgruppengerechte Inhalte aus den Bereichen Sport, Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft sowie aktuelle Themen, die Österreich bewegen, wert, wobei tagsüber stündlich Welt- und Österreich-Nachrichten gesendet werden.“*

*Das Programm ist werktags in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr, samstags von 06:00 bis 16:00 Uhr und sonntags von 08:00 bis 16:00 Uhr moderiert. Insgesamt soll der Musikanteil bei ca. 80 %, der Wortanteil (einschließlich Verpackungselemente, Jingles und Werbung) bei ca. 20 % liegen.“*

Der bundesweiten Zulassung wurden u.a. die bisher von der Zulassung der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Salzburg“ zugeordneten Übertragungskapazitäten zugeordnet. Die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Salzburg“ (Bescheid der KommAustria vom 24.03.2015, KOA 1.150/15-013) ist gemäß § 28b Abs. 4 PrR-G mit Rechtskraft des Bescheides zur Erteilung der bundesweiten Zulassung erloschen.

Mit Spruchpunkt 6. dieses Bescheides wurde gemäß § 28b Abs. 2 letzter Satz PrR-G festgelegt, dass der Sendebetrieb im Rahmen der erteilten bundesweiten Hörfunkzulassung innerhalb von neun Monaten ab Rechtskraft der Zulassungserteilung aufzunehmen ist.

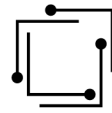
Die Rechtskraft ist mit 26.02.2019 eingetreten, der Sendebetrieb wurde bis dato noch nicht aufgenommen.

Von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH wird derzeit – gestützt auf den Ausspruch gemäß § 28b Abs. 2 letzter Satz PrR-G – auf den bisher von der Zulassung „Salzburg“ umfassten Übertragungskapazitäten weiterhin das Programm „Antenne Salzburg“ ausgestrahlt.

### **2.4. Stellungnahmen der betroffenen Hörfunkveranstalter**

Gegen die Bewilligung der gegenständlichen Programmänderung haben sich im Verfahren die Welle Salzburg GmbH sowie die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ausgesprochen.

In der Stellungnahme der Welle Salzburg GmbH wird im Wesentlichen vorgebracht, dass aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Verbindungen der Antragstellerin mit der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH und des Antragsinhalts völlig klar sei, dass die beiden verbundenen Unternehmen im Versorgungsgebiet Salzburg im Sinn einer „Doppelstrategie“ anstrebten, das



Versorgungsgebiet mit zwei Programmen zu dominieren, was schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation in Salzburg und die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter habe. Zudem werde durch die starke Ähnlichkeit zwischen dem geplanten bundesweiten Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH und dem beantragten Programm „Antenne Salzburg“ im Fall einer Genehmigung der Programmänderung die Angebotsvielfalt in Salzburg erheblich beeinträchtigt. Die Welle Salzburg GmbH hege den Verdacht, dass die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH und die Antragstellerin im Bereich der Berichterstattung aus Salzburg, bei der Zusammenarbeit mit der lokalen Wirtschaft und bei lokalen Events sowie bei der Vermarktung stark miteinander kooperieren würden, da das künftige bundesweite Programm vermutlich unter den regionalen und lokalen Inhalten am ehesten Berichte aus den Landeshauptstädten aufweisen und die Antragstellerin die bundesweite Zulassung wohl im Bereich der lokalen Berichterstattung aus Salzburg unterstützen würde. Die Welle Salzburg und alle anderen im gegenständlichen Versorgungsgebiet tätigen privaten Hörfunkveranstalter wären durch diese Kooperation und die erzielten Synergieeffekte deutlich höherem Wettbewerb und Konkurrenzdruck ausgesetzt als bisher. Zwar käme kein neuer Hörfunkveranstalter hinzu, die Antragstellerin und die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH könnten jedoch gegenüber Wirtschaft und Vermarktern als Einheit auftreten oder spezielle „Pakete“ schnüren. Angesichts des Erfolges des Programmes „Antenne Salzburg“ wäre die Antragstellerin für die übrigen Hörfunkveranstalter mit dem beantragten Programm ein deutlich härterer Gegner auf dem Lokalwerbemarkt als mit dem Programm „LoungeFM“.

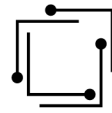
Die Stellungnahme der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist in weiten Teilen (im Wesentlichen mit Ausnahme auf die Bezugnahme auf die unterschiedliche wirtschaftliche Betroffenheit von regionalen und bundesweiten Anbietern) wortgleich mit jener der Welle Salzburg GmbH.

Der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung sowie die Klassik Radio Austria GmbH haben keine Bedenken gegen die gegenständliche Programmänderung geäußert.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH sowie „Freier Rundfunk Salzburg“, Verein zur Förderung von freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten haben keine Stellungnahme abgegeben.

## **2.5. Stellungnahme der Salzburger Landesregierung**

Die Salzburger Landesregierung führt in ihrer Stellungnahme aus, dass der Weiterbetrieb des Hörfunkprogramms „Antenne Salzburg“ im Versorgungsgebiet „Salzburg Stadt 106,6 MHz“ sehr positiv gesehen werde. Dem Hörfunkprogramm „Antenne Salzburg“ sei es in den vergangenen Jahren gelungen, seinen Höreranteil stetig zu erweitern und schnelle, hochwertige Information zu produzieren. Das Team arbeite sehr professionell und sei vor allem bemüht, Themen ausgewogen und umfassend aufzubereiten. Das vorgelegte Programmschema lasse darauf schließen, dass beabsichtigt sei, diesem hohen Qualitätsanspruch auch weiterhin gerecht zu werden, womit auch zukünftig damit zu rechnen sei, dass Themen und Schwerpunkte mit regionalem Bezug umgesetzt würden. Gerade für das Land Salzburg und seine Verwaltungseinheiten sei es essentiell, dass Themen aktiv aufgegriffen und einer breiten Schicht der Bevölkerung zugänglich gemacht würden. Insgesamt sei eine Weiterführung des Programms von Antenne Salzburg auch für die Angebotsvielfalt im Mediensektor im Bundesland Salzburg wichtig



### **3. Beweismwürdigung**

Die Feststellungen zur Antragstellerin, zu ihrer bestehenden Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ und zu dem in diesem Rahmen genehmigten Programm beruhen auf den zitierten Bescheiden der KommAustria und des BKS, dem offenen Firmenbuch sowie den Verwaltungsakten der KommAustria.

Die Feststellungen zur Zulassung der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Versorgungsgebiet „Salzburg“ und zur Versorgungssituation der ihr zugeordneten Übertragungskapazitäten beruhen auf dem zitierten Bescheid der KommAustria und den zugrundeliegenden Akten.

Die Feststellungen zur Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk an die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH sowie zur Rechtskraft dieser Zulassung beruhen auf dem zitierten Bescheid und den Bezug habenden Verwaltungsakten der KommAustria.

Die Feststellungen zum bisher ausgeübten Sendebetrieb bzw. zur festgestellten grundlegenden Programmänderung ohne behördliche Genehmigung beruhen auf der zitierten Entscheidung der KommAustria und des BVwG und den Bezug habenden Verwaltungsakten der KommAustria.

Die Feststellungen zur geplanten grundlegenden Änderung des Programms beruhen auf den Angaben der Alpenfunk GmbH in ihrem Antrag. Die Feststellungen zum Marktanteil des Programms „LoungeFM“ beruhen auf den Angaben der Alpenfunk GmbH in ihrem Antrag, die mit den veröffentlichten Daten des „Radiotest“ übereinstimmen.

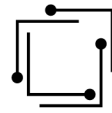
Die Feststellungen zum Versorgungsgebiet sowie zu den dort empfangbaren Hörfunkprogrammen im Zeitpunkt der Zulassungserteilung und derzeit beruhen auf den Akten der KommAustria im Zulassungsverfahren und dem Gutachten des Amtssachverständigen im gegenständlichen Verfahren. Die Feststellungen zur inhaltlichen Ausrichtung dieser Programme beruhen auf den entsprechenden Zulassungsbescheiden.

Die Feststellungen zum Inhalt des aufgrund der Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk an die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH zugelassenen bundesweiten Programms und das aufgrund der bundesweiten Zulassungserteilung bewirkte Erlöschen der Zulassung dieser Hörfunkveranstalterin zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Salzburg“ beruhen auf dem zitierten Bescheid der KommAustria.

Die Feststellung, dass von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH derzeit weiterhin das Programm „Antenne Salzburg“ ausgestrahlt wird, beruht auf den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum Inhalt der eingelangten Stellungnahmen beruhen auf den entsprechenden Schreiben der betroffenen Hörfunkveranstalter und der Salzburger Landesregierung.

Die Feststellung zur Konkretisierung des Antrages in Bezug auf das Beginndatum der grundlegenden Programmänderung beruht auf dem Schreiben der Antragstellerin vom 29.04.2019.



## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Regulierungsbehörde**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

### **4.2. Gesetzliche Grundlage**

Die im gegenständlichen Verfahren maßgebliche Bestimmung gemäß § 28a PrR-G lautet:

#### ***„Änderung des Programmcharakters***

**§ 28a. (1)** *Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 liegt - unter Berücksichtigung des jeweiligen Zulassungsbescheides - insbesondere vor:*

- 1. bei einer wesentlichen Änderung des Musikformats, wenn damit ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist;*
- 2. bei einer wesentlichen Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt;*
- 3. bei einem Wechsel zwischen Sparten- und Vollprogramm oder zwischen verschiedenen Sparten;*
- 4. bei einem Wechsel zwischen nichtkommerziellem und kommerziellem Programm.*

*(2) Auf Antrag des Hörfunkveranstalters hat die Regulierungsbehörde festzustellen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Einlangen des Antrags zu entscheiden.*

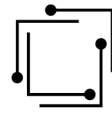
*(3) Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters ist von der Regulierungsbehörde auf Antrag des Hörfunkveranstalters sowie nach Anhörung jener Hörfunkveranstalter, deren Programme im Versorgungsgebiet des Antragstellers terrestrisch empfangbar sind, zu genehmigen, wenn*

- 1. der Hörfunkveranstalter seit mindestens zwei Jahren seinen Sendebetrieb ausgeübt hat und*
- 2. durch die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet sowie die Angebotsvielfalt für die Hörer zu erwarten sind.*

*Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, inwieweit sich für die Tätigkeit des Hörfunkveranstalters maßgebliche Umstände seit der Erteilung der Zulassung ohne dessen Zutun geändert haben. Vor der Entscheidung ist der Landesregierung, in deren Gebiet sich das Versorgungsgebiet des Zulassungsinhabers befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“*

Die Gesetzesmaterialien (Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR 22. GP) führen zu § 28a Abs. 3 PrR G aus [Hervorhebungen nicht im Original]:



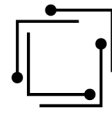


„Als grundsätzliche Neuerung gegenüber der bisherigen Rechtslage soll mit dem Entwurf vorgesehen werden, dass Hörfunkveranstalter berechtigt sein sollen, auch grundlegende Änderungen ihres Programms vorzunehmen. Im Hinblick darauf, dass der Zulassungsantrag Grundlage der Entscheidung im Auswahlverfahren ist, kann eine unbeschränkte Änderung des Programms nicht zugelassen werden, würde doch in diesem Fall das Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G überflüssig werden. Zu berücksichtigen sind bei Programmänderungen insbesondere die Interessen der Mitbewerber um die Zulassung, der weiteren im Verbreitungsgebiet am Markt aktiven privaten Hörfunkveranstalter, der Hörer sowie schließlich die öffentlichen Interessen, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen waren (etwa die Medien- und Angebotsvielfalt). Der Entwurf sieht nun vor, dass erstmals nach Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren eine grundlegende Änderung des Programms möglich ist; diese Frist dient vor allem dazu, das Auswahlverfahren nicht ad absurdum zu führen. Der mit einem bestimmten Konzept erfolgreiche Zulassungswerber darf nicht bereits unmittelbar nach dem Obsiegen im Auswahlverfahren ein anderes Konzept umsetzen, sondern muss zunächst zumindest eine gewisse Zeitspanne hindurch das dem Zulassungsbescheid zugrunde liegende Programm veranstaltet haben, um auch aussagekräftige Werte über die Akzeptanz durch das Publikum zu erlangen. Weiters setzt die Genehmigung voraus, dass die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter sowie die Angebotsvielfalt erwarten lässt; geringe Auswirkungen sind in einem Wettbewerbsumfeld grundsätzlich zu erwarten und von den Marktteilnehmern hinzunehmen. Die Bestimmung des § 28a Abs. 3 Z 2 soll jedoch vermeiden, dass etwa ein bestimmtes erfolgreiches Format direkt kopiert wird und dieser Programmveranstalter, der im Vertrauen auf seine Zulassung und die Zulassungsbedingungen der anderen Hörfunkveranstalter sein Programm gestaltet, am Markt positioniert und zum Erfolg geführt hat, dadurch geschädigt wird. Den anderen Veranstaltern kommt ein Anhörungsrecht zu. Da bei der Änderung des Programmcharakters lediglich wirtschaftliche Interessen betroffen sind, nicht aber deren Rechtspositionen berührt werden kommt ihnen keine Parteistellung zu.

Schließlich hat die Regulierungsbehörde bei der Entscheidung auch die Änderung maßgeblicher Rahmenbedingungen für die Hörfunkveranstaltung zu berücksichtigen; in diesem Zusammenhang wird vor allem die Positionierung der Programme des ORF von Bedeutung sein, da sich auch aus den dem ORF grundsätzlich möglichen Programmänderungen Reaktionsbedarf für private Hörfunkveranstalter ergibt. Entsprechende Reaktionen auf das Marktverhalten des ORF müssen privaten Hörfunkveranstaltern jedenfalls offen stehen, sodass dies bei der Genehmigung auch grundlegender Programmänderungen entsprechend zu berücksichtigen ist.“

Die Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters bedingt daher, neben weiteren in der Entscheidung zu berücksichtigenden Umständen, das Vorliegen zweier kumulativ zu erfüllender Voraussetzungen:

Erstens kann gemäß Z 1 leg. cit. eine grundlegende Programmänderung erst nach einer Zeitspanne von mindestens zwei Jahren, in denen der Hörfunkveranstalter das im Zulassungsbescheid bewilligte Programm (arg. „seinen Sendebetrieb ausgeübt“) ausgestrahlt hat, genehmigt werden. Diese Voraussetzung ist nach der Rechtsprechung nur dann erfüllt, wenn wenigstens in den zwei Jahren vor der Entscheidung über den Antrag auf Programmänderung ununterbrochen ein dem Zulassungsbescheid entsprechendes Programm ausgestrahlt wurde (vgl. dazu BKS 24.09.2007,



611.077/0006-BKS/2007, bestätigt durch VwGH 12.12.2007, 2005/04/0205; VwGH 26.03.2014, 2012/03/0050; VwGH 26.03.2014, 2012/03/0048). Aus dem Zweck der Frist, die vor allem dazu dient, das Auswahlverfahren nicht ad absurdum zu führen (vgl. die Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR 22. GP), geht ferner hervor, dass nicht jede beliebige Rechtsverletzung die Zweijahresfrist unterbricht, sondern nur solche gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G, also grundlegende Änderungen des Charakters des im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms, ohne dass dafür eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde vorliegt (vgl. BKS 14.12.2011, 611.019/0005-BKS/2011; KommAustria 13.06.2013, KOA 1.414/13-005, KommAustria 02.11.2016, KOA 1.374/16-008).

Zweitens darf gemäß Z 2 leg. cit. die beantragte Programmänderung weder schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf den Markt (Wettbewerbssituation und Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet), noch auf die Angebotsvielfalt für die Hörer haben. In diesem Zusammenhang ist den Gesetzesmaterialien zu entnehmen, dass geringe Auswirkungen in einem Wettbewerbsumfeld grundsätzlich zu erwarten und von den Marktteilnehmern hinzunehmen sind. Jedoch sollte vermieden werden, dass ein bestimmtes erfolgreiches Format direkt kopiert wird und der betreffende Programmveranstalter, der im Vertrauen auf seine Zulassung und die Zulassungsbedingungen der anderen Hörfunkveranstalter sein Programm gestaltet, am Markt positioniert und zum Erfolg geführt hat, dadurch geschädigt wird.

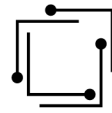
Schließlich sind in die Entscheidung auch Erwägungen dahingehend einzubeziehen, inwieweit sich die Rahmenbedingungen für die antragstellende Hörfunkveranstalterin seit Zulassungserteilung maßgeblich ohne ihr Zutun verändert haben. Damit können in die Entscheidung auch Faktoren einbezogen werden, die die betreffende Hörfunkveranstalterin selbst nicht beeinflussen konnte, die jedoch ihren wirtschaftlichen Erfolg erheblich berühren.

### **4.3. Grundlegende Änderung des Programmcharakters**

Wie schon unter Punkt 4.2. erwähnt, ist die Frage, ob eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vorliegt, anhand des ursprünglichen Zulassungsbescheids (sowie des diesem zu Grunde liegenden Zulassungsantrags) zu beurteilen (vgl. VwGH 17.03.2011, 2011/03/0024; BKS 31.05.2011, 611.096/0003-BKS/2011; BKS 05.11.2012, 611.096/0001-BKS/2012). Dies ergibt sich schon aus dem Einleitungssatz des § 28a Abs. 1 PrR-G, wobei auch nach dem Wortlaut des § 28 Abs. 2 PrR-G die Beurteilung, ob eine grundlegende Änderung des Programmcharakters gegeben ist, anhand eines Vergleichs des im Zulassungsantrag dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms mit dem tatsächlich gesendeten Programm andererseits vorzunehmen ist (vgl. VwGH 17.03.2011, 2011/03/0024, mwN; VwGH 18.09.2013, 2011/03/0155).

Die Bestimmung gemäß § 28a Abs. 1 PrR-G nennt (in Ergänzung der in § 28 Abs. 2 PrR-G genannten Beispiele der Änderung der Programmgestaltung oder der Programmdauer) in beispielhafter Weise vier Kriterien, bei deren Erfüllung eine grundlegende Programmcharakteränderung jedenfalls anzunehmen ist.

Im gegenständlichen Fall geht die Antragstellerin selbst vom Vorliegen einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters aus. Dieser Ansicht ist insbesondere ausgehend von der weitgehenden Änderung des – für die Erteilung der bestehenden Zulassung der Antragstellerin



nach dem Zulassungsbescheid maßgeblichen – Musikprogramms zu folgen, soll doch im Programm der Antragstellerin ein derzeit sehr spezifisches Musikprogramm (vgl. aus dem Zulassungsbescheid: *„Das Musikformat setzt auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate. Das Musikprogramm ist in folgende drei Kategorien unterteilt: Chillout und Downbeat, Ambient und NewAge sowie NuJazz und Crossover, wobei eine Schwerpunktsetzung auf europäische Musikkultur erfolgt“*) durch ein dezidiert breitenwirksam angelegtes Musikprogramm im „AC-Format“ ersetzt werden. Gleichzeitig wird auch das Wortprogramm durch einen Ausbau des Wortanteils (von 10 bis 15 % wochentags auf ca. 25 %) im Programm und insbesondere eine verstärkte Konzentration auf Regionalberichterstattung sowohl im Rahmen der Nachrichten (z.B. „Salzburg-Ticker“) als auch im übrigen moderierten Programm, die sich im Programm „LoungeFM“ bisher nicht findet, maßgeblich geändert.

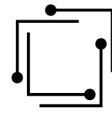
Damit sind sowohl Z 1 (wesentliche Änderung des Musikformats, wenn damit ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist) als auch Z 2 (wesentliche Änderung des Umfangs oder des Inhalts des Wortanteils, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt) des § 28a Abs. 1 PrR-G erfüllt. Es ist daher von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters auszugehen, deren Durchführung nur nach Genehmigung durch die KommAustria zulässig ist.

#### **4.4. Mindestens zweijähriger Sendebetrieb**

Die Voraussetzung gemäß § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G ist nach der Rechtsprechung nur dann erfüllt, wenn zumindest in den zwei Jahren vor der Entscheidung über den Antrag auf Programmänderung ununterbrochen ein dem Zulassungsbescheid entsprechendes Programm ausgestrahlt wurde.

So ergibt sich nach der Rechtsprechung des VwGH aus den Gesetzesmaterialien (vgl. die Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR 22. GP) unmissverständlich, dass der erfolgreiche Zulassungswerber zumindest zwei Jahre hindurch *„das dem Zulassungsbescheid zu Grunde liegende Programm“* veranstaltet haben muss, bevor er die Genehmigung für ein anderes Konzept erhalten kann. Nach dem in den Materialien zum Ausdruck gebrachten (und im Gesetzeswortlaut Deckung findenden) Willen des Gesetzgebers wird die Voraussetzung des § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G somit nur dann erfüllt, wenn der Sendebetrieb in den letzten beiden Jahren vor der Erlassung eines Bescheides über einen Antrag auf Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Hörfunkprogrammes entsprechend gestaltet wurde. Ist dies nicht der Fall, fehlt die Voraussetzung des § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G (vgl. dazu bereits BKS 24.09.2007, 611.077/0006-BKS/2007, bestätigt durch VwGH 12.12.2007, 2005/04/0205; VwGH 26.03.2014, 2012/03/0050; VwGH 26.03.2014, 2012/03/0048).

Aus dem Zweck der Frist, die vor allem dazu dient, das Auswahlverfahren nicht ad absurdum zu führen, geht weiters hervor, dass nicht jede beliebige Rechtsverletzung die Zweijahresfrist unterbricht, sondern nur solche gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G, also grundlegende Änderungen des Charakters des im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms, ohne dass dafür eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde vorgelegen hat (vgl. BKS 14.12.2011, 611.019/0005-BKS/2011; KommAustria 13.06.2013, KOA 1.414/13-005, KommAustria 02.11.2016, KOA 1.374/16-008).



Die Antragstellerin verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ aufgrund des Bescheides des BKS vom 13.12.2012, 611.097/0006-BKS/2012, ab 18.12.2012.

Eine für die gegenständliche Frage relevante Rechtsverletzung gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G wurde mit Erkenntnis des BVwG vom 16.04.2018, W249 2111236-1/9E, für den Zeitraum vom 17.06.2014 bis zum 06.11.2014 festgestellt. Ein weiteres Verfahren gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G wurde seither nicht mehr durchgeführt. Seit dem 07.11.2014 – und damit seit mehr als zwei Jahren – ist also von der Ausstrahlung eines dem Zulassungsbescheid entsprechenden Programms auszugehen.

Das Erfordernis gemäß § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G, wonach die Genehmigung einer grundlegenden Programmänderung voraussetzt, dass der Hörfunkveranstalter seit mindestens zwei Jahren seinen Sendebetrieb ausgeübt hat, ist somit erfüllt.

#### **4.5. Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter sowie die Angebotsvielfalt, Änderung maßgeblicher Umstände**

Den nachstehenden Überlegungen – sowohl zu den Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter als auch auf die Angebotsvielfalt für die Hörer – ist voranzustellen, dass aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, die Zulassung der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Versorgungsgebiet „Salzburg“ zur Veranstaltung des Hörfunkprogramms „Antenne Salzburg“ erloschen ist. Die entsprechenden Übertragungskapazitäten wurden mit dem zitierten Bescheid der nunmehrigen Zulassung derselben Veranstalterin für bundesweiten Hörfunk zugeordnet.

Zwar wurde der Sendebetrieb aufgrund der erteilten bundesweiten Zulassung von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen noch nicht aufgenommen. Vielmehr wird nach Kenntnis der KommAustria derzeit – gestützt auf den Ausspruch der KommAustria gemäß § 28b Abs. 2 letzter Satz PrR-G, wonach der Sendebetrieb im Rahmen der bundesweiten Hörfunkzulassung innerhalb von neun Monaten ab Rechtskraft der Zulassung aufzunehmen ist – von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen inhaltlich weiterhin das der bisherigen Zulassung im Versorgungsgebiet „Salzburg“ entsprechende Programm „Antenne Salzburg“ ausgestrahlt. Das Programm „Antenne Salzburg“ hat somit insoweit ein „Ablaufdatum“, als dessen Ausstrahlung durch die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH jedenfalls spätestens nach Ablauf dieser neun Monate (oder mit der früheren Aufnahme des bundesweiten Sendebetriebs) beendet werden wird/muss.

Für die weiteren Erwägungen ist somit davon auszugehen, dass die Antragstellerin die Programmänderung auf ein Programmkonzept im Sinn des bislang von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH verbreiteten Programms „Antenne Salzburg“ anstrebt, es ist aber vor dem Hintergrund, dass das Programm „Antenne Salzburg“ spätestens neun Monate nach Rechtskraft der erteilten bundesweiten Zulassung endet, kein weiteres derartiges Programm (eben der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH) in die Abwägung einzubeziehen. Eine – für den Fall der Bewilligung der gegenständlichen Programmänderung allenfalls mögliche – lediglich kurzfristige parallele Verbreitung von deckungsgleichen Programmkonzepten im selben

Versorgungsgebiet durch zwei unterschiedliche (nach den Feststellungen miteinander verbundene) Gesellschaften kann – sofern keine Verletzung von § 17 Abs. 2 PrR-G vorliegt – sowohl im Hinblick auf die Wettbewerbssituation als auch im Hinblick auf die Meinungsvielfalt außer Betracht bleiben.

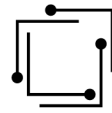
Das Erlöschen der Zulassung der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Salzburg“ und das Aufgehen der dieser bisher zugeordneten Übertragungskapazitäten in der neu erteilten bundesweiten Zulassung ist auch die zentrale externe Entwicklung, auf die bei der Beurteilung der gegenständlichen Programmänderung gemäß § 28a Abs. 3 letzter Satz PrR-G Bedacht zu nehmen ist. Nach dieser Bestimmung ist bei der Entscheidung nach § 28a Abs. 3 PrR-G zu berücksichtigen, inwieweit sich für die Tätigkeit der Hörfunkveranstalterin maßgebliche Umstände seit der Erteilung der Zulassung ohne deren Zutun geändert haben. Die Gesetzesmaterialien nennen als Beispiel in diesem Zusammenhang insbesondere die Positionierung der Programme des ORF, da sich auch aus den dem ORF grundsätzlich möglichen Programmänderungen Reaktionsbedarf für private Hörfunkveranstalter ergeben kann. Nach Ansicht der KommAustria sind aber jedenfalls auch Veränderungen im privaten Hörfunkmarkt zu berücksichtigen. Gerade die Bildung einer (weiteren) bundesweiten Zulassung stellt einen typischen Fall einer Entwicklung dar, die maßgebliche Auswirkungen auf andere Hörfunkveranstalter haben kann. Dass es sich bei der früheren Veranstalterin des Programms „Antenne Salzburg“ und nunmehrigen Inhaberin der neu erteilten bundesweiten Zulassung um die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH und somit ein mit der Antragstellerin verbundenes Unternehmen handelt, kann an der Verpflichtung zur Berücksichtigung der geänderten Umstände nichts ändern, zumal es sich bei den beiden Unternehmen um eigenständige Hörfunkveranstalter handelt, die zueinander in einem nach § 9 PrR-G zulässigen Verhältnis stehen.

Eine weitere Änderung der äußeren Umstände kann zudem darin erkannt werden, dass sich seit Erteilung der Zulassung an die Antragstellerin (mit dem Programm „LoungeFM“) der Salzburger Radiomarkt auch insofern geändert hat, als an die Stelle des Programms „Arabella Salzburg“ der Arabella Privatrado GmbH in der Zwischenzeit (zunächst durch Bewilligung einer Programmänderung, anschließend durch Zulassungserteilung an die Klassik Radio Austria GmbH) das Programm „Klassik Radio“ getreten ist.

#### **4.5.1. Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter**

Vorbringen, wonach die beantragte Programmänderung negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter zur Folge hätte, wurde von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. sowie von der Welle Salzburg GmbH erstattet.

Vorauszuschicken ist, dass eine beabsichtigte Programmänderung gemäß § 28a Abs. 3 Z 2 PrR-G nur dann nicht zu genehmigen ist, wenn dadurch schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter zu erwarten sind. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass andere Hörfunkveranstalter gewisse nachteilige wirtschaftliche Auswirkungen (wie sie etwa auch bei Erteilung einer weiteren Zulassung im Bereich ihres Versorgungsgebietes eintreten würden) zu akzeptieren haben.

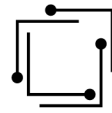


Zum diesbezüglichen Vorbringen der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das gegenständliche Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ (nur) ca. 215.000 Personen umfasst, während die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. über eine Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem Hörfunk verfügt. Es ist somit schon dem Grunde nach kaum vorstellbar, dass eine Programmänderung im vergleichsweise kleinen Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ schwerwiegende Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. hätte.

Auch mit ihrem Vorbringen ist es der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. nicht gelungen, derartige Auswirkungen aufzuzeigen. Insbesondere wurde nicht konkret dargelegt, in welcher Form die Antragstellerin und die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH in Zukunft den Hörfunkmarkt in Salzburg nach Ansicht der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. wirtschaftlich „dominieren“ (so die Stellungnahme der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.) werden. Sowohl für die behaupteten programmlichen Synergien als auch für die behauptete Zusammenarbeit in der Vermarktung ist nämlich zu berücksichtigen, dass das Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH der Zulassung entsprechend primär auf ganz Österreich ausgerichtet sein wird, während das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ im Wesentlichen die Stadt Salzburg umfasst und damit wesentlich kleiner (als die bundesweiten Versorgungsgebiete der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH und der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH) ist und die Antragstellerin dezidiert ein auf das Versorgungsgebiet ausgerichtetes Programm plant. Damit ist aus Sicht der KommAustria schon aufgrund der unterschiedlich großen Versorgungsgebiete und der damit einhergehenden unterschiedlichen Programmausrichtung nicht davon auszugehen, dass einerseits durch programmliche Kooperationen und andererseits durch regionale Werbekooperationen Synergien zwischen der Antragstellerin und der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH in einem Ausmaß entstehen können, dass diese schwerwiegende wirtschaftliche Auswirkungen auf die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. haben könnten.

Das Gesagte gilt grundsätzlich auch für die Welle Salzburg GmbH, wengleich dieser zuzugestehen ist, dass sie als regionale Hörfunkveranstalterin stärker von der gegenständlichen Programmänderung betroffen sein kann als die bundesweite Veranstalterin KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. Auch ihr ist es jedoch nicht gelungen, solche schwerwiegenden Nachteile aufzuzeigen, die sich aus der gegenständlichen Programmänderung (also im Vergleich mit der bestehenden Situation, in der die – bereits jetzt gesellschaftsrechtlich mit der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH verbundene – Antragstellerin das Programm „LoungeFM“ ausstrahlt) ergeben und somit deren Bewilligung entgegensehen würden. Auch die Welle Salzburg GmbH bringt nämlich im Ergebnis nur vor, aufgrund der zu erwartenden Kooperation zwischen den beiden genannten Hörfunkveranstalterinnen „*im Bereich der Berichterstattung aus Salzburg, bei der Zusammenarbeit mit der lokalen Wirtschaft und bei lokalen Events sowie bei der Vermarktung*“ würde der Wettbewerb und Konkurrenzdruck für andere im Versorgungsgebiet tätige Hörfunkveranstalter steigen und verweist dazu auf den größeren Erfolg des (bisherigen) Programms „Antenne Salzburg“ (der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH) im Vergleich zum Programm „LoungeFM“ (der Antragstellerin).

Dazu ist ebenfalls auf die unterschiedliche Ausrichtung des Programms der Antragstellerin im Vergleich zum bundesweiten Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH



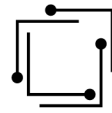
zu verweisen, die nach Ansicht der KommAustria auch durch die im Rahmen der gegenständlichen Programmänderung angestrebte inhaltliche Annäherung der Programme (die sich aber primär im Musikprogramm niederschlägt, vgl. dazu noch unten unter 4.5.2.) nicht aufgehoben wird. Aus diesem Grund und unter Berücksichtigung der geringen Größe des Versorgungsgebietes der Alpenfunk GmbH ist aus Sicht der KommAustria nicht davon auszugehen, dass die von der Welle Salzburg GmbH behaupteten Synergien zwischen der Antragstellerin und der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH in den Bereichen Programmgestaltung und regionale Vermarktung ein Ausmaß annehmen, dass dadurch schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile für die Welle Salzburg GmbH bewirkt würden.

Ausgehend von der Bezugnahme lediglich auf schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit in § 28a Abs. 3 Z 2 PrR-G ist zudem davon auszugehen, dass ein allenfalls bestehendes Interesse anderer Hörfunkveranstalter an der Verfestigung einer in Aussicht stehenden Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation, wie sie etwa durch den Wegfall des regionalen Programms „Antenne Salzburg“ für andere regional ausgerichtete Salzburger Hörfunkveranstalter entstehen könnte, nach dieser Bestimmung nicht schützenswert ist. Mit anderen Worten: Der Umstand, dass der gänzliche Wegfall des Programms „Antenne Salzburg“ (unter Beibehaltung von „LoungeFM“ der Antragstellerin) zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen Situation anderer regionaler Hörfunkveranstalter führen würde, bedeutet nicht, dass die Beibehaltung dieses Programms (zudem nur in einem Teil des bisherigen Versorgungsgebietes) schwerwiegende nachteilige Auswirkungen für diese begründet.

#### **4.5.2. Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt für die Hörer**

Aus Sicht der Hörer ergibt sich aus der beantragten Programmänderung, dass einerseits das von der Antragstellerin derzeit im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ ausgestrahlte Programm „LoungeFM“ (mit seinem spezifischen Schwerpunkt auf dem Musikprogramm) wegfällt und andererseits das Programm „Antenne Salzburg“ insofern weiter bestehen soll, als die Antragstellerin zukünftig ein Programm mit gleichem Namen und vergleichbarem Inhalt auszustrahlen plant, wie es bisher von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH veranstaltet wurde, nachdem deren gleichnamiges Programm in der mit Bescheid der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, erteilten bundesweiten Zulassung aufgegangen ist.

Aus Perspektive der Angebotsvielfalt im Hinblick auf das Musikprogramm bedeutet dies, dass das im Versorgungsgebiet einzigartige, vergleichsweise spezifische Musikprogramm von „LoungeFM“, das sich durch eine Konzentration auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate (in den Kategorien Chillout und Downbeat, Ambient und NewAge sowie NuJazz und Crossover) auszeichnet, durch ein auf eine breite Zielgruppe ausgerichtetes, im „AC-Format“ gehaltenes Musikprogramm ersetzt werden soll, das sich von den übrigen im Versorgungsgebiet verbreiteten Programmen weniger stark unterscheidet als das derzeit ausgestrahlte Programm. Ähnlichkeiten ergeben sich insbesondere zum bundesweiten Hörfunkprogramm der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., zum zukünftigen bundesweiten Hörfunkprogramm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH sowie zum Programm der Welle Salzburg GmbH, die sich mit ihrem Musikprogramm im „Hot AC“-Format („mit einer Erweiterung in Richtung ‚Current based AC‘ und ‚CHR‘“) jedoch an eine jüngere Zielgruppe richtet, als es die Antragstellerin plant. Anzumerken ist hier aber (wiederum), dass durch das Aufgehen der bisherigen Zulassung für das Versorgungsgebiet „Salzburg“ in der bundesweiten Zulassung der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen



GmbH ein reichweitenstarkes, im „AC-Format“ gehaltenes regionales Programm in Zukunft nicht mehr ausgestrahlt wird. Es liegt also gerade nicht der nach den Erläuterungen verpönte Fall vor, dass ein erfolgreiches Format zu Lasten von dessen Veranstalter „kopiert“ werden soll. Zudem ist hinsichtlich des im Musikprogramm spezifischeren – und somit für die Angebotsvielfalt prima facie „wertvolleren“ – Programms „LoungeFM“ anzumerken, dass die Antragstellerin dieses über mehrere Jahre einem „Praxistest“ unterzogen hat (vgl. die oben zitierten Erläuterungen zu § 28a PrR-G, wonach der „Zulassungswerber [...] zunächst zumindest eine gewisse Zeitspanne hindurch das dem Zulassungsbescheid zugrunde liegende Programm veranstaltet haben [muss], um auch aussagekräftige Werte über die Akzeptanz durch das Publikum zu erlangen“), dieses aber offenbar keine ausreichende Akzeptanz beim Publikum gefunden hat.

Im Ergebnis führt die beantragte Programmänderung auf Ebene des Musikprogramms somit zu einer Einschränkung der Angebotsvielfalt insofern, als das im Versorgungsgebiet einzigartige Programm von „LoungeFM“ der Antragstellerin wegfallen und durch ein „AC-Format“ ersetzt werden soll, das stärkere Ähnlichkeiten zu den bestehenden Programmen der Welle Salzburg GmbH, der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. sowie zum bereits zugelassenen bundesweiten Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH aufweist. Diese Einschränkung wird jedoch dadurch relativiert, dass die Antragstellerin mit ihrem bisherigen – nach dem Gesagten für die Angebotsvielfalt im Bereich der angebotenen Musikformate „wertvolleren“ – Programm beim Publikum über mehrere Jahre nicht ausreichend reüssieren konnte, wobei die Änderung eines wirtschaftlich nicht tragfähigen Programms (bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen) unzweifelhaft einen legitimen Anwendungsfall der grundlegenden Programmänderung nach § 28a PrR-G darstellt.

Dieser Einschränkung ist zudem die Änderung im Wortprogramm gegenüberzustellen, wonach gerade durch die geplante Programmänderung erreicht wird, dass im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ auch zukünftig ein auf eine breite Zielgruppe gerichtetes Programm mit einem nennenswerten – in Form von regionalen Nachrichten und redaktionellen Meldungen sowie durch Einbeziehung der Hörer in das Programm – auf das Versorgungsgebiet ausgerichteten Wortanteil bestehen würde.

Hinsichtlich des Wortprogramms stellt sich die für die gegenständliche Abwägung maßgebliche Versorgungssituation so dar, dass die beiden Zulassungsinhaberinnen zur Veranstaltung von bundesweiten Hörfunk jeweils ein hinsichtlich des Wortprogramms überregional ausgerichtetes Programm verbreiten bzw. im Fall der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH verbreiten werden. Das bisherige Programm der Antragstellerin verfügt nur über ein vergleichsweise eingeschränktes Wortprogramm, das zudem abseits der Nachrichten einen Schwerpunkt auf Lifestylethemen hat und nur in untergeordnetem Maß auf das Versorgungsgebiet ausgerichtet ist (den Feststellungen zufolge zweimal täglich lokale Nachrichten und lokaler Veranstaltungskalender sowie Einfließen „lokaler Lifestylethemen“ in das Programm).

Von den verbleibenden Programmen weist jenes der Welle Salzburg GmbH, dessen Wortprogramm seinen Fokus ausdrücklich auf den Raum Salzburg richtet und neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale und regionale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus dem Verbreitungsgebiet beinhaltet, den



stärksten Lokal- bzw. Regionalbezug auf, unterscheidet sich vom angestrebten Programm aber im (im „Hot AC“-Format gestalteten) Musikprogramm.

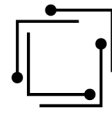
Das Programm der N & C Privatrado Betriebs GmbH hat seinen Schwerpunkt nach eigener Darstellung vorwiegend auf dem auf eine junge Zielgruppe ausgerichteten Musikprogramm, wenn auch im Rahmen der Nachrichten sowie der übrigen redaktionellen Elemente auf die Interessen im Versorgungsgebiet Salzburg Bedacht genommen wird. Auch das Programm der Klassik Radio Austria GmbH, dessen Wortanteil primär aus kultureller Berichterstattung aus Deutschland und Österreich sowie Welt- und Österreichnachrichten besteht und lokale Elemente lediglich im Servicebereich (Wetternachrichten und Verkehrsnachrichten) enthält, legt seinen Schwerpunkt auf (klassische) Musik und verfügt nur über vergleichsweise geringe regionale bzw. lokale Bezüge.

Gänzlich anders ausgerichtet sind das religiöse Spartenprogramm des Vereins Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung und das den Grundsätzen der „Charta der Freien Radios Österreichs“ entsprechende, im offenen Zugang produzierte nichtkommerzielle Programm von „Freier Rundfunk Salzburg“, Verein zur Förderung von freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten.

Im Ergebnis sind also die Programme der Welle Salzburg GmbH und der N & C Privatrado Betriebs GmbH aufgrund ihres Musikprogramms primär auf ein jüngeres Zielpublikum ausgerichtet als das im Rahmen der Programmänderung beantragte Programm der Antragstellerin, und verfügt das Programm der N & C Privatrado Betriebs GmbH zudem, ebenso wie jenes der Klassik Radio Austria GmbH, nur über einen geringeren Anteil an lokalbezogenen Inhalten. Der Wegfall des Programms „Antenne Salzburg“ der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH würde somit dazu führen, dass mit jenem der Welle Salzburg GmbH nur noch ein Programm mit einem umfassenden, auf das Versorgungsgebiet ausgerichteten Wortanteil bestünde, das zudem nicht auf die gleiche breite Zielgruppe ausgerichtet wäre wie „Antenne Salzburg“.

In diesem Zusammenhang ist zudem anzumerken, dass im Versorgungsgebiet seit der Zulassungserteilung an die Antragstellerin mit dem Programm „Arabella Salzburg“ bereits ein maßgeblich regional ausgerichtetes Programm (zugunsten des stärker überregional und von seinem Musikschwerpunkt auf klassischer Musik geprägten Programms „Klassik Radio“) verlustig gegangen ist.

Ausgehend von der Bedeutung, die das PrR-G in § 6 Abs. 1 Z 1 einem „*eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programmangebot*“ zumisst, erscheint es somit aus Sicht der Angebotsvielfalt für die Hörer zweifelsohne wünschenswert, auch nach Aufgehen der bisherigen Zulassung für das Programm „Antenne Salzburg“ in einer bundesweiten Zulassung nach § 28b PrR-G (der nach seiner Systematik einen Verlust regionaler Programme ohne nähere inhaltliche Abwägung durch die Regulierungsbehörde zulässt) im Wege der Programmänderung zumindest in einem Teil des bisherigen Versorgungsgebiets des Programms „Antenne Salzburg“ weiterhin ein derartiges Programm mit einem starken regionalen Schwerpunkt im Wortprogramm zu ermöglichen. Soweit hier also unterschiedliche Zielsetzungen des PrR-G insofern kollidieren, als durch die Ermöglichung bundesweiter Zulassungen einerseits die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des privaten Hörfunksektors verbessert werden soll, andererseits aber Programme mit regionalen Inhalten verloren gehen, ist die Möglichkeit zur „Erhaltung“ eines Programms mit regionalem Schwerpunkt im Rahmen eines Antrags auf Bewilligung einer



Programmänderung (eines Programms, das bisher noch nicht über eine vergleichbare regionale Ausrichtung verfügt hat) jedenfalls als positiv für die Angebotsvielfalt zu beurteilen. Dies insbesondere auch deshalb, als im gegenständlichen Versorgungsgebiet seit der Zulassungserteilung an die Antragstellerin (mit dem Programm „LoungeFM“) durch den Wegfall des Programms „Arabella Salzburg“ zugunsten von „Klassik Radio“ bereits eine Reduktion der auf das Versorgungsgebiet bezogenen Inhalte erfolgt ist.

Nach dem Gesagten liegt somit – ausgehend vom jeweiligen Wortprogramm – auch die in den Stellungnahmen der Welle Salzburg GmbH und der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. behauptete Einschränkung der Angebotsvielfalt durch die Ähnlichkeit der Programme der Antragstellerin und der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH nicht vor, zumal aus Sicht der KommAustria nicht davon auszugehen ist, dass im zukünftigen bundesweiten Programm auf Salzburg bezogene Inhalte in einem im Vergleich zur Größe und Bedeutung des Versorgungsgebiets gegenüber dem gesamten Bundesgebiet unverhältnismäßigen Ausmaß ausgestrahlt werden.

#### **4.6. Stellungnahme der Landesregierung**

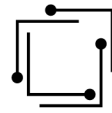
Mit Schreiben vom 28.03.2019 hat die Salzburger Landesregierung eine Stellungnahme abgegeben und darin ausgeführt, dass der Weiterbetrieb des Hörfunkprogramms „Antenne Salzburg“ im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ sehr positiv gesehen werde. Dem Hörfunkprogramm „Antenne Salzburg“ sei es in den vergangenen Jahren gelungen, seinen Höreranteil stetig zu erweitern und schnelle, hochwertige Information zu produzieren. Das Team arbeite sehr professionell und sei vor allem bemüht, Themen ausgewogen und umfassend aufzubereiten. Das vorgelegte Programmschema lasse darauf schließen, dass beabsichtigt sei, diesem hohen Qualitätsanspruch auch weiterhin gerecht zu werden, womit auch zukünftig damit zu rechnen sei, dass Themen und Schwerpunkte mit regionalem Bezug umgesetzt würden. Gerade für das Land Salzburg und seine Verwaltungseinheiten sei es essentiell, dass Themen aktiv aufgegriffen und einer breiten Schicht der Bevölkerung zugänglich gemacht würden. Insgesamt sei eine Weiterführung des Programms „Antenne Salzburg“ auch für die Angebotsvielfalt im Mediensektor im Bundesland Salzburg wichtig.

Die Genehmigung des gegenständlichen Antrages steht daher auch im Einklang mit der Stellungnahme der Salzburger Landesregierung.

#### **4.7. Ergebnis und Neufestlegung des genehmigten Programms**

Da nach den Ausführungen unter Punkt 4.5. weder schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter noch solche auf die Angebotsvielfalt für die Hörer hervorgekommen sind, die durch die beantragte Programmänderung bewirkt würden, liegen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G vor. Dem Antrag der Alpenfunk GmbH auf Genehmigung einer mit 01.09.2019 beginnenden grundlegenden Änderung des Programmcharakters ihres im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ verbreiteten Hörfunkprogramms war somit stattzugeben.

Die Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters führt zwangsläufig zu einer Änderung des in der Zulassung im Sinne des § 3 Abs. 2 PrR-G genehmigten Programms,



weshalb dieses im Spruch neu zu umschreiben war. Das nunmehr genehmigte Programm entspricht der beantragten Programmänderung.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.411/19-015“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 02. Mai 2019

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)